



# Abmahnung – „Bilderklau“

von Dr. Marcus Soiné  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Während beim up- und/oder download von fremden Musikdateien sich häufig noch ein gewisses Unrechtsgefühl einstellt, zumindest dann, wenn man sich vor Augen führt, dass andere für den Erwerb der Musikdateien Geld zahlen, bleibt dieses Gefühl bei der Verwendung von Alltagsbildern, die sich im Internet finden, vielfach aus. Dass dies in vielen Fällen ein kostenträchtiger Fehler ist, davon handelt dieser Beitrag.

## 1. Urheberrechtsverletzung

Dem Urheberrecht unterfallen grundsätzlich verschiedene Werkformen. Neben den Werken der sog. schönen Künste genießen auch sog. Lichtbildwerke Urheberrechtsschutz. Um in diesen Schutzbereich zu gelangen, muss den Bildern jedoch ein sog. Werkcharakter zukommen, sie müssen also einen künstlerischen Aussagegehalt und ein Mindestmaß an Individualität aufweisen.

Die Erkenntnis, dass dies womöglich bei Ablichtungen von Gebrauchsgegenständen, die zum Zwecke einer Internetversteigerung angefertigt werden, nicht der Fall ist, bringt den unrechtmäßigen Verwender derartiger Bilder nicht zwingend weiter. Neben dem Schutz als Lichtbildwerk kennt das Urheberrecht auch ein Lichtbildschutz. Zwar unterscheidet sich dieser insbesondere in zeitlicher Hinsicht vom Schutz als Lichtbild, allerdings gibt er dem Urheber für die Zeit des Schutzes nahezu die gleichen Rechte.

## 2. Folgen der Urheberrechtsverletzung

Wie bei den Abmahnfällen wegen Urheberrechtsverletzungen in peer-to-peer Netzwerken ist die erste Rechtsfolge auch beim unberechtigten „Bilderklau“ auf Unterlassung gerichtet, gleichsam verschuldensunabhängig.

Neben den darüber hinaus dem Grunde nach entstehenden Schadensersatzansprüchen ist bei der unberechtigten Verwendung von

urheberrechtlich geschützten Bildern meist eine weitere Verletzungsform mitverwirklicht.

Da in der Regel nicht bekannt ist, wer Urheber des verwendeten Lichtbildes ist, wird der Verwender den Urheber auch nicht bei der Veröffentlichung benennen, was für sich betrachtet eine Verletzung des sog. Urheberpersönlichkeitsrechts bedeutet und zu einer Erhöhung des Schadensersatzanspruchs führt.

Zur Berechnung der Schadensersatzansprüche wird häufig auf die Honorartabelle für Bilder der Mittelstandsvereinigung für Fotomarketing zurückgegriffen, teilweise werden jedoch die sich hieraus ergebenden Beträge falsch berechnet.

Neben dem Schadensersatz schuldet der Verletzer ggf. Auskunft, Vernichtung, Rückruf oder Vorlage, wobei bis auf den Auskunftsanspruch in der Praxis meist keine nachhaltige Verfolgung stattfindet.

### **3. Rechtsfolgen bzw. Reaktionsmöglichkeiten**

Auch bei der Urheberrechtsverletzung von Lichtbildwerken oder Lichtbildern sollte die Abmahnung nicht einfach ignoriert werden.

Da meist die Beweismöglichkeiten der Rechteinhaber relativ gut sind, führt an einer Unterlassungserklärung vielfach kein Weg vorbei. Einstweilige Verfügungen können zwar auch in diesem Bereich hohe Kosten verursachen. Handelt es sich jedoch um Alltagsgegenstände, die von Privatpersonen fotografiert wurden, halten sich die Kosten insgesamt in Grenzen. Anders sieht dies jedoch aus, wenn Fotos professioneller Fotografen – wenn auch unwissentlich – verwendet werden.

Über das Ziel hinaus schießen können die Vorstellungen bei der Zahlung von Schadensersatz, so dass insoweit eine Prüfung häufig sinnvoll ist.